



Pet 2-19-15-7613-010290

50858 Köln

Private Krankenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung:

Mit der Petition wird gefordert, § 198 Gesetz über den Versicherungsvertrag insoweit zu ergänzen, dass Kinder in einer auf Dauer angelegten Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII eigenen Kindern und Adoptivkindern gleichzustellen sind und demzufolge eine Kindernachversicherung - ebenfalls ohne Risikozuschläge und Wartezeiten - ab dem Tag der Aufnahme in den Haushalt durch den privaten Krankenversicherer zu erfolgen hat. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, ein auf Dauer angelegtes Vollzeitpflegeverhältnis zeichne sich durch ein familienähnliches Band aus. Sind die Pflegeeltern in der privaten Krankenversicherung versichert, bestehe keine Annahmepflicht des Versicherers im Rahmen von § 198 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 33 Mitzeichnungen sowie 6 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Dem Petenten geht es um eine Änderung in der privaten Krankenversicherung (PKV). Der Petent setzt sich dafür ein, dass die Nachversicherung in der PKV nicht nur für leibliche Kinder ohne Risikozuschlag und Adoptivkinder mit Risikozuschlag gesetzlich möglich



sein soll, sondern auch für Kinder, die in einem auf Dauer angelegten Vollzeitpflegeverhältnis in einer Familie leben.

In der PKV herrscht dem Grunde nach Vertragsfreiheit. Um dem besonderen Gut der Krankenversicherung gerecht zu werden, wird die Vertragsautonomie an verschiedenen Stellen eingeschränkt und somit dem Schutzbedürfnis bestimmter Personengruppen Sorge getragen.

§ 198 VVG regelt die "Kindernachversicherung"; innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Geburt kann ein Kind in der privaten Versicherung eines Elternteils versichert werden. Die Adoption wird der Geburt gleichgestellt, nicht aber die Aufnahme eines Pflegekindes.

Die Ungleichbehandlung von minderjährigen Adoptiv- und Pflegekindern rechtfertigt sich dabei durch die unterschiedliche Ausgestaltung des Adoptivkindverhältnisses einerseits und des Pflegekindverhältnisses andererseits. Denn die Annahme als Kind (Adoption) begründet ein auf Dauer angelegtes Verhältnis. In diesem Fall ist es angebracht, Versicherer zu verpflichten, das adoptierte Kind – gegebenenfalls gegen Erhebung eines (begrenzten) Risikozuschlages – in die Solidargemeinschaft der Privatversicherten aufzunehmen.

Pflegekindverhältnisse hingegen sind vielfältiger und nicht stets auf Dauer angelegt (§ 33 Satz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII), sodass auch nicht immer eine dauerhafte Eingliederung in die Solidargemeinschaft der Privatversicherten erfolgen würde, wenn § 198 VVG auf Pflegekindverhältnisse ausgedehnt würde. Folge könnte ein häufiger Wechsel des Versicherungsverhältnisses sein.

Die Regelung des § 198 VVG hat im Ausgangsfall im Übrigen nicht dazu geführt, dass das Pflegekind nicht oder nur zu einer relativ hohen Prämie versichert werden konnte; der Petent hat einen Versicherer gefunden, der offenbar ein akzeptables Versicherungsangebot unterbreitet hat. Auch dies spricht dagegen, dass eine Änderung der Regelung geboten ist.

Im Übrigen gilt für Pflegekinder, deren Pflegeeltern privat versichert sind, dass das Jugendamt die Kosten dafür übernehmen kann, wenn die Beiträge angemessen sind.

Ein Pflegekind kann auch direkt über das Jugendamt versichert werden: Gemäß § 40 "Krankenhilfe" SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, im Rahmen von



Pflegeverhältnissen gemäß §§ 33 bis 35 und gemäß § 35a SGB VIII Krankenhilfe in der vollen Höhe des notwendigen Bedarfs zu leisten. Somit sind auch Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen zu übernehmen.

Der Petitionsausschuss vermag sich diesen Ausführungen nicht zu verschließen.

Die Bundesregierung teilte mit Stellungnahme vom April 2020 gegenüber dem Petitionsausschuss mit, dass die o.g. Darstellung aktuell ist.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Die abweichenden Anträge der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurden mehrheitlich abgelehnt.